

**Raumordnungsverfahren zum Bau einer Pipeline zwischen den Werken Godorf und Wesseling der Shell Deutschland Oil GmbH  
hier: Gesamtstellungnahme zum Raumordnungsverfahren**

Die Stadt Köln begrüßt das Vorhaben der Shell Deutschland Oil GmbH ausdrücklich, da der beabsichtigte Bau einer Pipeline zwischen den beiden Produktionsstandorten der Rheinland Raffinerie

- eine flexiblere und effizientere Produktion ermöglicht,
- hochqualifizierte Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten sichert,
- die Region Köln / Bonn als etablierten und zukunftsträchtigen Standort der chemischen Industrie stärkt,
- die Herstellung besonders umweltfreundlicher Produkte ermöglicht und
- Gefahrstofftransporte auf das besonders sichere und daher umweltfreundliche Transportmittel Pipeline verlagert.

Die Stadt Köln wird in Abstimmung mit den übrigen betroffenen Gebietskörperschaften, der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger alles tun, damit die optimale Trasse gewählt und das Vorhaben zügig realisiert wird. Zu den verschiedenen Trassenvarianten nimmt sie im Einzelnen wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde

In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wird die rechtsrheinische „Vorzugsvariante B1 als die „einzig sinnvolle Trassierung“ dargestellt. Dieser Einschätzung kann aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde nicht gefolgt werden. Im Wesentlichen sind folgende Punkte zu beanstanden:

1. Die betrachteten Trassenvarianten sind nicht in einheitlichem Detaillierungsgrad durchgeprüft worden und daher nicht vergleichbar (von den grob bewerteten 6 Trassenvarianten der Voruntersuchung wurden lediglich 3 Varianten einer näheren Prüfung unterzogen). Seitens der Höheren Landschaftsbehörde und Unteren Landschaftsbehörde wurde bereits mehrfach auf die Notwendigkeit der Variantenprüfung in gleicher Tiefenschärfe hingewiesen. Nachbesserungsbedarf wird insbesondere hinsichtlich der linksrheinischen Varianten A 5 (BAB) und A 6 (Stadtbahn) gesehen.
2. Es sind nicht alle möglichen Trassenführungen in die Untersuchung einbezogen worden. So ist beispielsweise die diesseits durch Herrn Moers in der Besprechung zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens am 07.08.2007 bei der Bezirksregierung Köln vorgeschlagene rechtsrheinische Trassenvariante mit Rheinquerung etwa in der Mitte des Bogens (Vorteile: kürzer, kein Wasserschutzgebiet, Deichquerung entfällt, keine Beeinträchtigung der Landwirtschaft) nicht dargelegt worden.
3. Die Eingriffsminimierung ist nicht bei allen Trassen gleich berücksichtigt worden. So sind beispielsweise bei der linksrheinischen Variante A 5 (BAB-

Variante) keine Aussagen über Minimierungsmöglichkeiten der Eingriffe in Gehölzbestände und Straßenbäume z.B. durch doppellagige Rohrführungen - wie bei der Vorzugsvariante zur Schutzstreifen- und Arbeitsstreifenbreitenreduzierung in der Langel Aue vorgesehen - getroffen worden.

4. Die gleichgewichtete Bewertung des Schutzgutes „Tiere / Pflanzen“ im Variantenvergleich sowohl bei Variante A 5 als auch bei der sogenannten Vorzugsvariante jeweils als mittlerer Konflikt ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da bei Variante A 5 gestörtes Siedlungsgrün (Autobahngelände, Straßenbäume) und bei der Vorzugsvariante dagegen ökologisch hochwertiger, strukturreicher und unverbauter Auenbereich betroffen ist.
5. Die Bewertung des Schutzgutes „Tiere/Pflanzen“ ist lediglich auf den Ist-Zustand abgestellt. Maßgebend ist im betroffenen Raum jedoch das Biotopentwicklungspotential des Standortes Aue. Hier sind auch die Zielsetzungen der Regional- und Landschaftsplanung zu beachten. Regionalplanerisches Ziel ist die ökologische Aufwertung des Freiraumes. Im Landschaftsplan der Stadt Köln ist das Rheinvorland mit der Zielsetzung der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume unter Schutz gestellt. Demgemäß ist eine naturnahe Auenwaldentwicklung anzustreben. Diese wird jedoch durch das Leitungsvorhaben bzw. den leitungsbedingt freizuhaltenden Schutzstreifen dauerhaft eingeschränkt.
6. Die rechtsrheinische „Vorzugsvariante B“ soll zwischen dem Raffineriestandort Godorf und Rhein im Bereich des Naturschutzgebiets N 5 (Am Godorfer Hafen) durch einen teilweise landwirtschaftlich genutzten Auenbereich geführt werden. In diesem Bereich sollen jedoch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Rahmen artenschutzrechtlicher Anforderungen in Bezug auf das bereits planfestgestellte Vorhaben „Ausbau des Godorfer Hafens“ realisiert werden. Die geplante Trassenführung der „Vorzugsvariante B“ ist mit den Kompensationsplanungen nicht vereinbar und kann somit zu einer zeitlichen Verzögerung des Gesamtprojektes „Ausbau Godorfer Hafen“ führen. Dies liegt nicht im städtischen Interesse.
7. Die grundsätzlichen Prämissen der Leitungsbündelung und der Umweltschonung durch Wahl der kürzestmöglichen Verbindung, insbesondere auch hinsichtlich des Bodenschutzes, sind nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.
8. Der Grundsatz der Vermeidung von Eingriffen in sensible Bereiche ist ebenso in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ unter dem Punkt 7.6 „Prüfung alternativer Trassenführungen“ nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die ausbaubedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner wertgebenden Arten und Lebensraumtypen - auch wenn das Gutachten davon ausgeht, dass diese nicht erheblich sind - könnten durch alternative Trassenführung minimiert oder gar vermieden werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bleiben die erheblichen Bedenken gegen die rechtsrheinische Vorzugstrasse wegen der besonderen Betroffenheit von Natur und Landschaft (Naturschutz-, FFH- und Landschaftsschutzgebiete) und der 2-maligen Rheinquerung bestehen, da die vorgenommene Abwägung zugunsten

des Schutzgutes Mensch nicht eindeutig nachvollziehbar ist. Insbesondere ist nicht hinreichend dargelegt, warum das Schutzgut Mensch im Ergebnis für die Variante A 6 (Stadtbahntrasse), die in der Voruntersuchung gutachtlich als die günstigste ermittelt worden ist, nun doch als K.O.-Kriterium gehandhabt wird (vgl. Vorbemerkungen, Seite 8, wonach bei der Prüfung der sechs Varianten „keine absoluten Ausschlussgründe“ ermittelt wurden). Es ist auch nicht schlüssig dargelegt, inwiefern beispielsweise die stadtplanerische Entwicklung durch die Variante 6, die entlang der Stadtbahn und einer bestehenden Leitungstrasse verläuft, eingeschränkt wird.

Der gutachterlichen Abwägung „für eine kurzfristige und die Möglichkeiten der Minimierung nutzende Beeinträchtigung der Natur und gegen eine langfristige Einschränkung des Schutzgutes Mensch“ kann aus naturschutzfachlicher Sicht sowie unter Berücksichtigung der o. g. raumordnerischen und landschaftsplanerischen Zielvorgaben nicht gefolgt werden, da davon auszugehen ist, dass sehr wohl auch für das Schutzgut Tiere / Pflanzen dauerhafte Einschränkungen zu erwarten sind.

Im Ergebnis wird die Vorzugsvariante aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde wegen der damit verbundenen nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes N 5, der FFH-Fischruhezonen sowie der ökologisch hochwertigen strukturreichen Rheinauenbereiche nördlich des Naturschutzgebietes N 17 „Langeler Auwald“ in Köln-Porz-Langel nach wie vor als nicht genehmigungsfähig betrachtet. Stattdessen sind linksrheinische Varianten zu favorisieren.

Ansprechpartner bei der Unteren Landschaftsbehörde sind Frau Esser-Meiners (0221-221/34617) und Herr Hoffesommer (0221-221/21327).

#### Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Die geplante Trasse der Rohrleitung (rechtsrheinische Varianten) liegt teilweise in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Zündorf. Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe verboten. Insofern bitte ich, im weiteren Verfahren den Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

Die Rohrleitungen sind im Bereich des geplanten Retentionsraumes Langeler Bogen geplant. Es sind die möglichen Risiken bei einer Flutung des Beckens im weiteren Verfahren darzustellen.

Im Verlauf des „Langeler Wäldchens“ werden mehrere Grundwassermessstellen von den Baumaßnahmen betroffen sein, so dass eine Sicherung/Erneuerung erforderlich wird.

Den Planausschnitt mit Lage der Grundwassermessstellen füge ich als Anlage bei.

Ansprechpartner bei Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft ist Herr Slowinski (0221-221/22705)

### Boden- und Grundwasserschutz

Die Leitungstrasse durchquert den Kernbereich der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altablagerungsverdachtsfläche 21007 sowie im Nahbereich die Altablagerungsverdachtsflächen 71511, 71501 und 71512.

Der Maßnahme kann unter Beachtung folgender Auflagen zugestimmt werden:

Die Boden- und Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter im Bereich der genannten Altablagerungsverdachtsflächen zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik gemäß BBodSchV vorzunehmen. Die Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten darzustellen. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, 50605 Köln vorzulegen

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen gemäß BBodSchV durchführt und die Risiken beurteilt.

Die zuständigen Ansprechpartner der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz sind Frau Lindt (0221-221/22716) und Herr Günther (0221-221/34625).

### Schutzwürdige Böden:

Die vorhandenen Böden (Auen Braunerde A5) stellen schutzwürdige Böden dar. Da diese Böden die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen, sind diese von dem Auf- und Einbringen von Materialien gemäß §12 Abs. 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ausgeschlossen. Eine Versiegelung dieser Böden sollte vermieden werden.

Darüber hinaus werden die Böden A3 und A7 durch den Geologischen Dienst NRW (GD) in der Karte der „Schutzwürdigen Böden“ im Maßstab 1:50000 als weniger schutzwürdig dargestellt.

Aus der Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Köln für den Außenbereich liegen jedoch Erkenntnisse über den Bodentyp Gley-Vega im Untersuchungsbereich vor, der gemäß Klassifizierung vom GD als besonders schutzwürdig im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotential (sw3) ausgewiesen ist.

Dem Planungsträger wird daher dringend empfohlen eine bodenkundliche Kartierung nach KA4 / KA5 für den Bereich der Leitungstrasse vorzunehmen oder beim GD eine Expertise einzuholen, die den Widerspruch zwischen den weniger schutzwürdigen Böden A3 und A7 (Bodenfruchtbarkeit) und dem besonders schutzwürdigen Boden Gley-Vega (Biotopentwicklungspotential) für den gleichen Planbereich erläutert.

Bodenbelastungskarte (Außenbereich):

Aus der Bodenbelastungskarte ergeben sich Hinweise, dass im Planbereich Vorsorgewertüberschreitungen vorliegen.

Die Belange des § 12 BBodSchV sind zu beachten und umzusetzen.

Eingriff-Ausgleichsregelungen:

Ich bitte um Beteiligung im Eingriff-Ausgleichsverfahren und um die Beachtung der folgenden Punkte:

1. Die spezifischen Beeinträchtigungen der nat. Bodenfunktionen durch den Eingriff sowie die geplanten bodenfunktionsbezogenen Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut „Boden“ sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vollständig darzustellen und zu beurteilen.
2. Als Datengrundlage zum Thema „Boden“ sollte die Bodenkarte 1:5000 des GD verwendet werden.

Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG, NW) sind zu beachten.

Ansprechpartner der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz ist Herr Langen (0221221/34177)

Stadtplanungsamt / Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollte bei den rechtsrheinischen Varianten für alle Trassen die Bewertung schwerer Konflikt angesetzt werden. Den Ausschlag für das hohe Konfliktpotential ist die zweimalige Querung der Fischruhezonen, die Betroffenheit des Naturschutzgebietes Sürther Aue sowie die hochwertigen Lebensräume für Tiere im Uferbereich und Auenbereich. Die Bewertung als mittlerer Konflikt identisch zu den linksrheinischen Trassen ist unverhältnismäßig. Entscheidend trägt zum Konfliktpotential bei, dass durch die Dükerung in erheblichem Maß weitere Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich sind.

Die Trasse B2 im Rheinvorland ist im Vergleich zu den anderen Trassen mit Rheinquerung noch stärker betroffen und zwar in so gravierendem Maß, dass das zu einem Ausschluss der Variante führen sollte.

Für das Schutzziel Boden ist bei allen rechtsrheinischen Trassen ein hohes Konfliktpotential anzusetzen, da im Vergleich zu den linksrheinischen Trassen in großem Umfang fruchtbare und hochwertige Böden betroffen sind, die im gesamten Arbeitsraum (26 m) beeinträchtigt werden.

Der Trassenverlauf auf Kölner Stadtgebiet erstreckt sich innerhalb des im Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzten Naturschutzgebietes N 5 „Am Godorfer Hafen“ sowie der Landschaftsschutzgebiete L 20 (Landschaftsschutzgebiet „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“) und L 21 (Landschaftsschutzgebiet ;Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“).

Der Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiete“ ist in den Planunterlagen ebenfalls zu erwähnen. Zu den Schutzgebietsbeschreibungen sollte auch der jeweilige Gebietscharakter aufgeführt werden.

Die geplante Trasse tangiert ferner verschiedene im Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzte (wie 7.2-69 und 7.2-67) und z. T. umgesetzte Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen von Obstbäumen M 7.2-72).

Im Langel Auenwald quert die Leitung eine von Hochstauden dominierte Brachfläche (Seite 10, Erläuterungsbericht). Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Waldfläche, die der natürlichen Sukzession überlassen wurde. Gemäß Bundeswald- und Landesforstgesetz ist diese Fläche als Wald zu bezeichnen. Bei der Ausgleichsbewertung ist dies zu berücksichtigen.

Durch die Rheinquerung können für das FFH-Gebiet „Rhein Fischschutzzonen“ zwischen Emmerich und Bad Honnef nachhaltige Beeinträchtigungen, wie Verlust der Habitatfunktion

der geschützten Flachwasserbereiche, nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Die Ermittlung der „Vorzugsvariante“ erfolgte zunächst mittels eines Vergleichs möglicher sechs Varianten nach ordinalen Merkmalen und einer weitergehenden Detailuntersuchung (Risikoanalyse) dreier dadurch vorausgewählter Varianten. In beiden Untersuchungen wurden unterschiedlichste Kriterien und Aspekte (z. B. planerische Vorgaben wie Raumordnung, technische Regelwerke wie TRFL, wirtschaftliche und Umweltaspekte) zueinander in Beziehung gesetzt und bewertet. Das Ergebnis belegt die numerische Überlegenheit der Vorzugsvariante (B1) gegenüber den anderen untersuchten Trassen. Ursächlich für dieses Ergebnis ist die Gewichtung der zugrunde gelegten Parameter. Für die linksrheinische Variante A6, die neben der Stadtbahn-Gleistrasse verläuft, fallen etwa die Kriterien „Vermeidung bebauter Gebiete“ und „Havarie im Betriebszustand“ dermaßen ins Gewicht, dass sie einem Ausschlusskriterium gleichkommen. Als Ergebnis des Variantenvergleichs wird in den „Unterlagen für das Raumordnungsverfahren“ auf S. 8 und weiter in Kap. III. die „dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch“ als schwerwiegender herausgestellt als alle anderen Belange.

Im Variantenvergleich wurde nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Trassen der BVarianten in einer Länge von 1.600 m durch die Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Zündorf verlaufen. Diese Tatsache hätte sich zumindest numerisch in der Eignungsbewertung der rechtsrheinischen Trassen negativ niederschlagen müssen.

Aus Sicht der Stadt Köln wird die Vorzugsvariante B1 abgelehnt, da sie im Vergleich mit den drei linksrheinischen Varianten deutlich mehr Belastungen des Naturhaushaltes verursacht. Hingegen verlaufen die Varianten A5 und A6 entlang von bereits vorhandenen Leitungs- und Verkehrsstrassen und berühren fast ausschließlich anthropogen geprägte Flächen. Selbst die Variante A7 entlang des Rheinuferes ist den rechtsrheinischen Varianten vorzuziehen.

Anzumerken ist, dass die Vorzugsvariante B1 zwei Mal den Schutzdeich quert und auch das zukünftige Einlassbauwerk zur gezielten Flutung des Retentionsraums Köln-PorzLangel/ Niederkassel-Lülsdorf tangiert. Für alle Hochwasserschutzmaß-

nahmen und deren Betroffenheit auf Kölner Stadtgebiet sind die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln zuständig. Als eigenständiger Träger der öffentlichen Belange sind diese daher zu hören.

Zusatz:

Aufgrund neuerer Informationen aus der Langeler Bürgerschaft - nach Abgabe der Stellungnahme an die Bezirksregierung - ist Folgendes zu ergänzen:

Für den Fall, dass eine rechtsrheinische Trasse zwingend erforderlich ist, wäre statt einer großräumigen Querung des Retentionsraumes mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft neben Varianten im Rheinvorland auch eine Führung entlang der landseitigen Böschung des Rheindammes zu prüfen. Hier befindet sich ein ca. 30 m breiter Streifen im Eigentum der RWE, in dem vor längerer Zeit eine Brunnengalerie geplant war, die aber nie realisiert wurde.

Anlage:

